

# GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

---

2024

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 12. April 2024

Nr. 25

---

## **Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Ganztagsgrundschulverordnung**

Vom 9. April 2024

Aufgrund von § 4a Absatz 6 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GBl. S. 437) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Ganztagsgrundschulverordnung vom 6. Oktober 2014 (GBl. S. 497), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juli 2019 (GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Erklärung, dass die Schulkonferenz angehört wurde.“

b) In Absatz 6 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

c) Absatz 7 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. auf Änderung des Ganztagsbetriebs von drei Tagen auf vier oder fünf Tage oder von vier Tagen auf drei oder fünf Tage oder von fünf Tagen auf drei oder vier Tage oder“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anforderungen an die Rhythmisierung sind:

1. die Unterrichtseinheiten sollen einschließlich der auf den Ganztagsbetrieb abgestimmten längeren Pausen ausgewogen auf den Vor- und Nachmittag verteilt sein,
2. die Pausen werden zeitlich und inhaltlich variabel gestaltet; dabei sollen täglich eine gemeinsame Frühstückspause und mindestens eine Bewegungspause am Vormittag angeboten werden; die Pausenzeiten sollen so gestaltet sein, dass sie für die gesamte Schule gelten,
3. die rhythmisierte Unterrichts- und Tagesgestaltung berücksichtigt Maßnahmen der individuellen Förderung, Lern-, Übungs- und Vertiefungseinheiten sowie die Erweiterung sozialer und personaler Kompetenzen und individueller Neigungen; das Lernen und die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sollen ganzheitlich und umfassend gefördert werden,
4. bei der Umsetzung der Rhythmisierung sind die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen wie auch die räumlichen Möglichkeiten und die Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs beziehungsweise die Organisation der Schülerbeförderung; die Rhythmisierung ist auch an Ganztagschulen in der Wahlform für alle Schülerinnen und Schüler, welche am Ganztagsbetrieb teilnehmen, zu gewährleisten,
5. an der Ganztagschule eingesetzte außerschulische Partner sind Teil des pädagogischen Konzepts; als außerschulische Partner kommen insbesondere gemeinnützige Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Organisationen, Jugendhilfe sowie Einzelpersonen aus Bereichen wie Sport, Musik, Kunst, Kultur, Jugendarbeit, Umwelt und Weiterbildung in Betracht; das Angebot

der außerschulischen Partner kann auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein besonderer Mehrwert damit verbunden ist, und die Gesamtverantwortung weiterhin bei der Schule liegt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder vier“ durch die Wörter „, vier oder fünf“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „70“ ersetzt.

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a  
Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Einrichtung oder Änderung des Ganztagsbetriebs sowie die Monetarisierung von Lehrerwochenstunden bis einschließlich Schuljahr 2024/2025 findet die Ganztagsgrundschulverordnung in der bis zum 12. April 2024 geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 2024

Schopper